
Vorschlag für ein Deutschland-Programm nach der Kapitulation [„Morgenthau-Plan“], 6. September 1944

Zusammenfassung

Der so genannte „Morgenthau-Plan“, ein im September 1944 vom damaligen amerikanischen Finanzminister Henry Morgenthau Jr. vorgelegtes Memorandum, spiegelt die widersprüchliche Debatte in den USA wie unter den Alliierten über die wichtigste Frage am Ende des Zweiten Weltkrieges: Welche Konsequenzen waren aus Krieg und Völkermord zu ziehen? Gab es politische, wirtschaftliche und juristische Möglichkeiten, künftigen Massenmorden vorzubeugen oder zumindest deren Wahrscheinlichkeit einzudämmen? Freilich wurde diese Zielrichtung des Memorandums alsbald von einer Flut antisemitischer Anwürfe gegen Morgenthau überdeckt. Die überfällige Neubewertung fördert Überraschendes zutage.

Einleitung

Bernd Greiner vn nn

Selten, wenn überhaupt, zeigen sich Zeithistoriker und Schulbuchautoren derart verstockt wie im Falle Henry Morgenthau. Seit nunmehr 60 Jahren hält man – von wenigen, an einer Hand abzählbaren Ausnahmen abgesehen – an einer stereotypen Interpretation fest: Henry Morgenthau wollte mit seinem Anfang September 1944 vorgelegten "Plan" zur Zukunft Deutschlands das Land "entindustrialisieren" und in einen "Agrarstaat" verwandeln. Mitunter ist auch von einem "Kartoffelacker" die Rede. Dass auf diese Weise ein von Josef Goebbels in die Welt gesetztes Bild konserviert wird, scheint keiner Rede wert. Originalton Goebbels, 4. Oktober 1944 vor Fabrikarbeitern in der Nähe des Westwalls: "Hass und Rache von wahrlich alttestamentarischem Charakter sprechen aus diesen Plänen, die von dem amerikanischen Juden Morgenthau ausgeheckt wurden. Das industrialisierte Deutschland soll buchstäblich in einen riesigen Kartoffelacker verwandelt werden." In anderen Worten: Morgenthau schien drauf und dran, Millionen Deutsche dem Hungertod auszuliefern und den größten Völkermord aller Zeiten ins Werk zu setzen. Wer sich von dergleichen Stereotypen löst, wird eine gänzlich andere Geschichte entdecken. Henry Morgenthau Jr. gehörte von November 1934 bis Juli 1945 als Finanzminister der Regierung Franklin Delano Roosevelts an, war aber alles andere als ein typischer Ressortpolitiker. Vielmehr wollte er die Aufmerksamkeit auf eine Frage von übergeordnetem Interesse richten – nämlich wie es gelingen könnte, aus den Katastrophen des 20. Jahrhunderts tragfähige Lehren für die Zukunft zu ziehen. Seit dem Völkermord an den Armeniern – sein Vater war damals amerikanischer Botschafter in der Türkei – empörte er sich über das weltweite Desinteresse an der Ahndung von Genoziden. Und ein Tag im November 1942, an dem ihm erstmals glaubhafte Dokumente über die Vernichtung der europäischen Juden vorgelegt worden waren, sollte sein Leben endgültig verändern. Individuelle Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Tätergesellschaften an einer Wiederholung ihrer Grausamkeiten zu hindern, war fortan sein oberstes politisches Ziel.

Als Finanzminister erhielt Morgenthau seit den späten 1930er Jahren Einblick in das

Machtgefüge Nazi-Deutschlands. Damit beauftragt, deutsches Kapital in den USA – und nach Möglichkeit auch in befreundeten lateinamerikanischen Staaten – einzufrieren und Kartellverträgen zwischen amerikanischen und deutschen Firmen auf die Spur zu kommen, konnte er sich davon überzeugen, welche Profite die Arisierung abgeworfen hatte, dass deutsche Unternehmer in erheblichem Umfang für die SS spendeten und den Anstoß zur massenhaften Rekrutierung von Zwangsarbeitern gegeben hatten. Ob bei den IG Farben, den Vereinigten Stahlwerken, Krupp, AEG oder Siemens – überall stieß er auf Manager, die das mörderische Programm der Nazis teils gefördert, teils billigend in Kauf genommen hatten. Und die, kaum dass der Krieg begonnen hatte, bereits mit ihren Geschäftspartnern in Übersee Absprachen für die Nachkriegszeit trafen. Je länger er einschlägige Akten studierte, desto mehr fürchtete Morgenthau, dass mit einer Politik des "business as usual" die Chancen für einen stabilen Frieden erneut verspielt würden.

Im Sommer 1944 griff Morgenthau in die Debatte um Deutschlands Zukunft ein. Zahlreiche Memoranden aus dem Außen- und Kriegsministerium erweckten den Eindruck, als wolle man – von kosmetischen Korrekturen abgesehen – die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft nicht antasten und den Nazismus allein mit einem Verbot der NSDAP, SS und SA bekämpfen. Zudem erfuhr Morgenthau von seinem Freund Herbert Pell, der die USA in der "United Nations War Crimes Commission" vertrat, wie intern über eine Bestrafung der NS-Täter diskutiert wurde: Die dort versammelten Juristen hielten in ihrer Mehrheit den Mord an den Juden für eine "innere Angelegenheit" Deutschlands und stellten eine juristische Handhabe in Abrede. Als General Omar Bradley schließlich im August 1944 von einem Ende des Krieges binnen acht Wochen sprach, glaubte sich Morgenthau von der Entwicklung überrollt – und zog die politische Notbremse.

Anfang September 1944 legte Morgenthau dem Präsidenten, der sich auf ein Treffen mit Winston Churchill in Quebec vorbereitete, ein eilig zusammengestelltes Memorandum vor: "Vorschlag für ein Deutschland-Programm nach der Kapitulation". Eingangs schloss er sich den damals geläufigen Plänen einer territorialen Aufteilung an: Ruhrgebiet und Saar als "internationale Zonen" unter Kontrolle der UNO, Abtretung Ostpreußens und Oberschlesiens an die UdSSR bzw. Polen, Aufteilung des restlichen Deutschland in zwei unabhängige Staaten. Anders als die Mehrheit seiner Zeitgenossen jedoch sah Morgenthau den Schlüssel zur "deutschen Frage" im Wirtschaftlichen. Alle Betriebe, die ausschließlich für die Rüstung arbeiteten oder für den Aufbau eines modernen Militärs unverzichtbar waren, sollten zerstört oder demontiert werden – auch um den Preis, dass an der Ruhr nie wieder ein Industriegebiet entstehen könnte. Zweifellos zeigte sich Morgenthau in diesem Memorandum radikaler als je zuvor oder danach. Aber von einer "Entindustrialisierung" aller deutschen Regionen war nicht die Rede. Wie viel chemische oder elektronische Industrie erlaubt oder wo künftig in Deutschland Stahl gegossen werden konnte, sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Abschließend forderte Morgenthau, an Winston Churchill anknüpfend, eine unnachgiebige Bestrafung der am Judenmord beteiligten Täter und Tatgehilfen. Damit wollte er zugleich den Anstoß zu einer Revision des Völkerrechts, mithin zu einer juristischen Eindämmung von Terror und Genozid, geben – und jenen Juristen das Leben schwer machen, die bis dato die Arbeit der "United Nations War Crimes Commission" sabotiert hatten und anscheinend keine Konsequenzen aus der Ermordung der europäischen Juden zu ziehen bereit waren.

Wie Morgenthau seine wirtschaftspolitischen Vorstellungen verstanden wissen wollte, machte er in einer Mitarbeiterbesprechung deutlich. Gefragt, ob er tatsächlich die

Verbannung aller Industrien aus dem Ruhrgebiet fordere und damit die Tür zu einem Kompromiss zuschlagen wolle, definierte Morgenthau seine Rolle als die eines Provokateurs. Wenn nicht jemand die Debatte mit einem Paukenschlag eröffne, würden jene die Oberhand behalten, die aus wirtschaftlichen Interessen oder politischer Kurzsichtigkeit über den Anteil der deutschen Industrie am Vernichtungskrieg der Nazis nicht reden wollten. Ihm persönlich ging es nicht um eine "Entindustrialisierung", sondern um eine "industrielle Entwaffnung", also darum, der Nutzung wirtschaftlicher Kapazitäten für militärische Zwecke einen Riegel vorzuschieben. Um dieses Minimum zu erreichen, musste er nach Lage der Dinge aber ein Maximum fordern. Einen verwässerten Kompromiss würde es dann ohnehin geben. So gesehen, war Morgenthaus Vorschlag auch kein "Plan", sondern der Versuch, intern sowie zwischen den Alliierten eine längst überfällige Diskussion zu entfachen. In diesem Sinne war die Bemerkung gegenüber seinen Mitarbeitern zu verstehen: "Lasst irgend einen anderen das Ganze verwässern."

Dass Morgenthau für Kompromisse aufgeschlossen war, zeigte sich in den folgenden Monaten, als er ein um das andere mal Abstriche von seiner ursprünglichen Vorlage machte. Im Frühjahr 1945 konnte er im zähen Ringen mit dem Kriegsministerium eine Besatzungsdirektive ("JCS 1067-8") durchsetzen, die am Ziel einer "industriellen Entwaffnung" und der Entflechtung von Großindustrie und Banken ebenso festhielt wie an einer harten Bestrafung aller Nazi-Verbrechen. Von einer "Entindustrialisierung des Ruhrgebiets" war in dieser Direktive mit keinem Wort mehr die Rede. Und dennoch sprach Morgenthau von einem seiner größten politischen Erfolge. Es sollte sein letzter im Amt sein. Am 12. April 1945 starb Franklin D. Roosevelt. Dessen Nachfolger Harry S. Truman hörte auf Berater, denen nicht Deutschland, sondern die Sowjetunion das eigentliche Problem war. Und die es gerne sahen, dass die Militärregierung unter General Lucius D. Clay sich faktisch weigerte, "JCS 1067-8" anzuwenden – kalkulierte man insgeheim doch bereits mit einem starken Deutschland als "Bollwerk gegen den Kommunismus".

Quellen- und Literaturhinweise

Bird, K., *The Chairman. John J. McCloy – The Making of the American Establishment*, New York 1992.

Blum, J. M. (Hg.), *From the Morgenthau Diaries, Vol. 3: Years of War, 1941-1945*, Boston 1967.

Greiner, B., *Die Morgenthau-Legende. Zur Geschichte eines umstrittenen Plans*, Hamburg 1995.

Henke, K.-D., *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, München 1995.

Henry Morgenthau Diary. Franklin Delano Roosevelt Library, Hyde Park, New York

Morgenthau, H. III., *Mostly Morgenthau. A Family History*, New York 1991.

Simpson, Chr., *The Splendid Blond Beast. Money, Law, and Genocide in the Twentieth Century*, New York 1993.

Suggested Post-Surrender Program for Germany

1. Demilitarization of Germany.

It should be the aim of the Allied Forces to accomplish the complete demilitarization of Germany in the shortest possible period of time after surrender. This means completely disarming the German Army and people (including the removal or destruction of all war material), the total destruction of the whole German armament industry, and the removal or destruction of other key industries which are basic to military strength.

2. Partitioning of Germany.

(a) Poland should get that part of East Prussia which doesn't go to the U.S.S.R. and the southern portion of Silesia as indicated on the attached map, (Appendix A).

(b) France should get the Saar and the adjacent territories bounded by the Rhine and the Moselle Rivers.

(c) As indicated in part 3 an International Zone should be created containing the Ruhr and the surrounding industrial areas.

(d) The remaining portion of Germany should be divided into two autonomous, independent states, (1) a South German state comprising Bavaria, Wuerttemberg, Baden and some smaller areas and (2) a North German state comprising a large part of the old state of Prussia, Saxony, Thuringia and several smaller states.

There shall be a custom union between the new South German state and Austria, which will be restored to her pre-1938 political borders.

3. *The Ruhr Area.* (The Ruhr, surrounding industrial areas, as shown on the attached map, including the Rhineland, the Keil Canal, and all German territory north of the Keil Canal.)

Here lies the heart of German industrial power, the cauldron of wars. This area should not only be stripped of all presently existing industries but so weakened and controlled that it can not in the foreseeable future become an industrial area. The following steps will accomplish this:

(a) Within a short period, if possible not longer than 6 months after the cessation of hostilities, all industrial plants and equipment not destroyed by military action shall either be completely dismantled and removed from the area or completely destroyed. All equipment shall be removed from the mines and the mines shall be thoroughly wrecked.

It is anticipated that the stripping of this area would be accomplished in three stages:

(i) *The military forces immediately upon entry into the area shall destroy all plants and equipment which cannot be removed.*

(ii) *Removal of plants and equipment by members of the United Nations as restitution and reparation (Paragraph 4).*

(iii) *All plants and equipment not removed within a stated period of time, say 6 months, will be completely destroyed or reduced to scrap and allocated to the United Nations.*

(b) All people within the area should be made to understand that this area will not again be allowed to become an industrial area. Accordingly, all people and their families within the area having special skills or technical training should be encouraged to migrate permanently from the area and should be as widely dispersed as possible.

(c) The area should be made an international zone to be governed by an international security organization to be established by the United Nations. In governing the area the international organization should be guided by policies designed to further the above stated objectives.

4. *Restitution and Reparation.*

Reparations, in the form of recurrent payments and deliveries, should not be demanded. Restitution and reparation shall be effected by the transfer of existing German resources and territories, e.g,

(a) by restitution of property looted by the Germans in territories occupied by them;

(b) by transfer of German territory and German private rights in industrial property situated in such territory to invaded countries and the international organization under the program of partition;

(c) by the removal and distribution among devastated countries of industrial plants and equipment situated within the International Zone and the North and South

German states delimited in the section on partition;
(d) by forced German labor outside Germany; and
(e) by confiscation of all German assets of any character whatsoever outside of Germany.

5. Education and Propaganda.

(a) All schools and universities will be closed until an Allied Commission of Education has formulated an effective reorganization program. It is contemplated that it may require a considerable period of time before any institutions of higher education are reopened. Meanwhile the education of German students in foreign universities will not be prohibited. Elementary schools will be reopened as quickly as appropriate teachers and textbooks are available.

(b) All German radio stations and newspapers, magazines, weeklies, etc. shall be discontinued until adequate controls are established and an appropriate program formulated.

6. Political Decentralization.

The military administration in Germany in the initial period should be carried out with a view toward the eventual partitioning of Germany into three states. To facilitate partitioning and to assure its permanence the military authorities should be guided by the following principles:

(a) Dismiss all policy-making officials of the Reich government and deal primarily with local governments.

(b) Encourage the reestablishment of state governments in each of the states (Länder) corresponding to 18 states into which Germany is presently divided and in addition make the Prussian provinces separate states.

(c) Upon the partition of Germany, the various state governments should be encouraged to organize a federal government for each of the newly partitioned areas. Such new governments should be in the form of a confederation of states, with emphasis on states' rights and a large degree of local autonomy.

7. Responsibility of Military for Local German Economy.

The sole purpose of the military in control of the German economy shall be to facilitate military operations and military occupation. The Allied Military Government shall not assume responsibility for such economic problems as price controls, rationing, unemployment, production, reconstruction, distribution, consumption, housing, or transportation, or take any measures designed to maintain or strengthen operations. The responsibility for sustaining the German economy and people rests with the German people with such facilities as may be available under the circumstances.

8. Controls over Development of German Economy.

During a period of at least twenty years after surrender adequate controls, including controls over foreign trade and tight restrictions on capital imports, shall be maintained by the United Nations designed to prevent in the newly-established states the establishment or expansion of key industries basic to the German military potential and to control other key industries.

9. Punishment of War Crimes and Treatment of Special Groups.

There is attached (Appendix B) a program for the punishment of certain war crimes and for the treatment of Nazi organizations and other special groups.

10. Wearing of Insignia and Uniforms.

(a) No person in Germany (except members of the United Nations and neutral countries) shall be permitted to wear any military insignia of rank or branch of service, service ribbons or military medals.

(b) No such person shall be permitted to wear, after 6 months from the cessation of

hostilities any military uniform or any uniform of any quasi military organizations.

11. *Prohibition on Parades.*

No military parades shall be permitted anywhere in Germany and all military bands shall be disbanded.

12. *Aircraft.*

All aircraft (including gliders), whether military or commercial, will be confiscated for later disposition. No German shall be permitted to operate or to help operate such aircraft, including those owned by foreign interests.

13. *United States Responsibility.*

(a) The responsibility for the execution of the post-surrender program for Germany set forth in this memorandum is the joint responsibility of the United Nations. The execution of the joint policy agreed upon should therefore eventually be entrusted to the international body which emerges from United Nations discussions.

Consideration of the specific measures to be taken in carrying out the joint program suggests the desirability of separating the tasks to be performed during the initial period of military occupation from those which will require a much longer period of execution. While the U.S., U.K. and U.S.S.R. will, for practical reasons, play the major role (of course aided by the military forces of other United Nations) in demilitarizing Germany (point 1) the detailed execution of other parts of the program can best be handled by Germany's continental neighbors.

(b) When Germany has been completely demilitarized there would be the following distribution of duties in carrying out the German program:

(i) *The U.S. would have military and civilian representation on whatever international commission or commissions may be established for the execution of the whole German program and such representatives should have adequate U.S. staffs.*

(ii) *The primary responsibility for the policing of Germany and for civil administration in Germany would be assumed by the military forces of Germany's continental neighbors. Specifically, these should include Russian, French, Polish, Czech, Greek, Yugoslav, Norwegian, Dutch and Belgian soldiers.*

(c) Under this program United States troops could be withdrawn within a relatively short time. Actual withdrawal of United States troops should not precede agreement with the U.S.S.R. and the U.K. on the principles set forth in this memorandum.

14. *Appointment of an American High Commissioner.*

An American High Commissioner for Germany should be appointed as soon as possible, so that he can sit in on the development of the American views on this problem.

[Appendix A: Maps]

APPENDIX B

Punishment of Certain War Crimes and Treatment of Special Groups.

A. Punishment of Certain War Criminals.

(1) Arch-criminals.

A list of the arch-criminals of this war whose obvious guilt has generally been recognized by the United Nations shall be drawn up as soon as possible and transmitted to the appropriate military authorities. The military authorities shall be instructed with respect to all persons who are on such list as follows:

(a) They shall be apprehended as soon as possible and identified as soon as possible after apprehension, the identification to be approved by an officer of the General rank.

(b) When such identification has been made the person identified shall be put to death forthwith by firing squads made up of soldiers of the United Nations.

(2) Certain Other War Criminals.

(a) Military commissions shall be established by the Allied Military Government for the trial of certain crimes which have been committed against civilization during this war. As soon as practicable, representatives of the liberated countries of Europe shall be included on such commissions. These crimes shall include those crimes covered by the following section and such other crimes as such military commissions may be ordered to try from time to time.

(b) Any person who is suspected of being responsible for (through the issuance of orders or otherwise), or having participated in, causing the death of any human being in the following situations shall be arrested and tried promptly by such military commissions, unless prior to trial one of the United Nations has requested that such person be placed in its custody for trial on similar charges for acts committed within its territory:

(i) *The death was caused by action in violation of the rules of war.*

(ii) *The victim was killed as a hostage in reprisal for the deeds of other persons.*

(iii) *The victim met death because of his nationality, race, color, creed, or political conviction.*

(b) Any person who is convicted by the military commissions of the crimes specified in paragraph (c) shall be sentenced to death, unless the military commissions, in exceptional cases, determine that there are extenuating circumstances, in which case other punishment may be meted out, including deportation to a penal colony outside of Germany. Upon conviction, the sentence shall be carried out immediately.

B. Detention of Certain Groups.

All members of the following groups should be detained until the extent of the guilt of each individual is determined:

(a) The S.S.

(b) The Gestapo.

(c) All high officials of the police, S.A., and other security organizations.

(d) All high Government and Nazi Party officials.

(e) All leading public figures closely identified with Nazism.

C. Registration of Males.

An appropriate program will be formulated for the re-registration as soon as possible of all males of the age of 14 or over. The registration shall be on a form and in a manner to be prescribed by the military authorities and shall show, among other things, whether or not the person registering is a member of the Nazi Party or affiliated organizations, the Gestapo, S.S., S.A., or Kraft Korps.

D. Labor Battalions.

Apart from the question of established guilt for special crimes, mere membership in the S.S., the Gestapo and similar groups will constitute the basis for inclusion into compulsory labor battalion to serve outside Germany for reconstruction purposes.

E. Dissolution of Nazi Organizations.

The Nazi Party and all affiliated organizations such as the Labor Front, The Hitler Youth, The Strength-through-Joy, etc., should be dissolved and their properties and records confiscated. Every possible effort should be made to prevent any attempts to reconstitute them in underground or disguised form.

F. Prohibition on Exercise of Certain Privileges.

All members of the following groups should be dismissed from public office, disenfranchised and disqualified to hold any public office or to engage in journalist, teaching, and legal professions, or, in any managerial capacity in banking, manufacturing or trade:

(1) The Nazi Party.

(2) Nazi sympathizers who by their words or deeds materially aided or abetted the

Nazi program.

(3) The Junkers.

(4) Military and Naval officers.

G. *Junker Estates.*

All Junker estates should be broken up and divided among the peasants and the system of primogeniture and entail should be abolished.

H. *Prohibition on Emigration.*

(1) A Proclamation shall be issued prohibiting any person resident in Germany from leaving or attempting to leave Germany, except with permission from the Allied Military Government.

(2) Violation of this Proclamation shall be an offense triable by military commissions of the Allied Military Government and heavy penalties shall be prescribed, including death.

(3) All possible steps shall be taken by the military authorities to prevent any such person from leaving (without permission).

[gez.] *Henry Morgenthau*

[Übersetzung:]

Vorschlag für ein Deutschland-Programm nach der Kapitulation

1. *Entmilitarisierung Deutschlands.*

Es sollte das Ziel der Alliierten Streitkräfte sein, die vollständige Entmilitarisierung Deutschlands in kürzestmöglicher Frist nach der Kapitulation zu erreichen. Das bedeutet die deutschen Streitkräfte und die Bevölkerung (einschließlich der Entfernung oder Vernichtung allen Kriegsmaterials) vollständig zu entwaffnen, die totale Zerstörung der gesamten deutschen Rüstungsindustrie und die Entfernung oder Zerstörung anderer Schlüsselindustrien, welche die Grundlage militärischer Stärke bilden.

2. *Teilung Deutschlands.*

(a) Polen sollte den Teil Ostpreußens erhalten, der nicht an die UdSSR fällt, sowie den südlichen Teil Schlesiens, wie auf beiliegender Karte (Anhang A) bezeichnet.

(b) Frankreich sollte das Saargebiet und die angrenzenden Gebiete bis zum Rhein und zur Mosel bekommen.

(c) Wie in Teil 3 beschrieben, sollte eine Internationale Zone geschaffen werden, die das Ruhrgebiet und die umgebenden Industriegebiete umfaßt.

(d) Der verbleibende Teil Deutschlands sollte in zwei autonome, unabhängige Staaten geteilt werden, (1) einen Süddeutschen Staat, der aus Bayern, Württemberg, Baden und einige kleinere Gebiete besteht, und (2) einen Norddeutschen Staat, der einen großen Teil des alten preußischen Staates, Sachsen, Thüringen und einige kleinere Staaten umfaßt.

Zwischen dem neuen Süddeutschen Staat und Österreich, das in seinen politischen Grenzen von vor 1938 wieder errichtet werden wird, soll eine Zollunion bestehen.

3. *Das Ruhrgebiet.* (Die Ruhr, umliegende Industriegebiete, wie auf der beiliegenden dargestellt, einschließlich des Rheinlandes, des Nord-Ostsee-Kanals und des gesamten deutschen Gebietes nördlich des Nord-Ostsee-Kanals.)

Hier liegt das Herz der industriellen Macht Deutschlands, der Druckkessel der Kriege. Dieses Gebiet sollte nicht nur all seiner gegenwärtig existierenden Industrie entkleidet, sondern so geschwächt und kontrolliert werden, daß es in absehbarer Zukunft kein Industriegebiet mehr werden kann. Die folgenden Schritte werden dies ermöglichen:

(a) Innerhalb einer kurzen Frist, wenn möglich nicht länger als 6 Monate nach der Einstellung der Feindseligkeiten, sollen alle industriellen Anlagen und Ausrüstungen, die nicht durch militärische Aktionen zerstört wurden, entweder vollständig demontiert

und aus dem Gebiet entfernt oder aber vollständig zerstört werden. Alle Ausrüstungen sollen aus den Zechen entfernt und die Zechen vollständig zerstört werden.

Es wird erwartet, daß die Räumung dieses Gebietes in drei Schritten erreicht werden könnte:

(i) *Die Streitkräfte sollen sofort beim Einrücken in dieses Gebiet alle Fabriken und Ausrüstungen, die nicht entfernt werden können, zerstören.*

(ii) *Demontage der Fabriken und Ausrüstungen durch Mitglieder der Vereinten Nationen zur Restitution und Reparation (Paragraph 4).*

(iii) *Alle Fabriken und Ausrüstungen, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist, etwa 6 Monate, demontiert wurden, werden vollständig zerstört oder verschrottet und den Vereinten Nationen zugewiesen.*

(b) Der Bevölkerung dieses Gebietes sollte klar gemacht werden, daß es diesem Gebiet nicht wieder erlaubt werden wird, ein Industriegebiet zu werden. Dementsprechend sollten alle Personen mit speziellen Fähigkeiten oder technischer Ausbildung und ihre Familien in diesem Gebiet ermutigt werden, das Gebiet auf Dauer zu verlassen; sie sollten so weit wie möglich zerstreut werden.

(c) Das Gebiet sollte eine internationale Zone werden, die von einer von den Vereinten Nationen geschaffenen internationalen Sicherheitsorganisation verwaltet wird. Bei der Verwaltung des Gebietes sollte die internationale Organisation von einer Politik geleitet sein, die die oben erwähnten Grundsätze fördern.

4. Restitution und Reparation.

Reparationen in Form wiederholender Zahlungen und Lieferungen sollten nicht gefordert werden. Restitution und Reparation sollen durch die Übergabe vorhandener deutscher Ressourcen und Gebiete erfolgen, z. B.,

(a) durch die Restitution von Eigentum, das von den Deutschen in den von ihnen besetzten Gebieten erbeutet wurde;

(b) durch die Übergabe deutschen Gebietes und privater deutscher Rechte an in diesem Gebiet befindlichem Industrieigentum an die überfallenen Länder und die internationale Organisation im Rahmen des Teilungsprogramms;

(c) durch die Demontage von industriellen Anlagen und Ausrüstungen, die sich innerhalb der Internationalen Zone und des norddeutschen und süddeutschen Staates befinden, und deren Verteilung an die verwüsteten Länder gemäß der in dem Kapitel über die Teilung niedergelegten Bestimmungen;

(d) durch deutsche Zwangsarbeit außerhalb Deutschlands; und

(e) durch Konfiskation aller deutscher Vermögenswerte jeder Art außerhalb Deutschlands.

5. Bildungswesen und Propaganda.

(a) Alle Schulen und Universitäten werden so lange geschlossen, bis eine Alliierte Kommission für das Bildungswesen ein effektives Reorganisationsprogramm erarbeitet hat. Es ist abzusehen, daß es eine beträchtliche Zeit dauern könnte, bis irgendwelche höheren Bildungseinrichtungen wieder eröffnet werden. Währenddessen wird die Ausbildung deutscher Studenten an ausländischen Universitäten nicht verboten. Die Grundschulen werden so schnell wiedereröffnet, wie geeignete Lehrer und Schulbücher zur Verfügung stehen.

(b) Die Arbeit aller deutschen Radiostationen und Zeitungen, Zeitschriften und Wochenblätter usw. soll solange unterbrochen werden, bis geeignete Kontrollen geschaffen und ein passendes Programm formuliert worden ist.

6. Politische Dezentralisierung.

Die militärische Verwaltung in Deutschland sollte in der Anfangszeit mit Blick auf die schließliche Teilung Deutschlands in drei Staaten durchgeführt werden.

Um die Teilung umzusetzen und ihre Dauerhaftigkeit zu gewährleisten, sollten sich die Militärbehörden von folgenden Prinzipien leiten lassen:

(a) Alle Politik gestaltenden Beamten und Funktionäre der Reichsregierung zu entlassen und hauptsächlich mit lokalen Behörden zu verhandeln.

(b) Die Wiedererrichtung der Landesregierungen in jedem der Länder unterstützen, entsprechend der derzeitigen Einteilung Deutschlands in 18 Länder, und darüber hinaus die preußischen Provinzen in einzelne Länder umzuwandeln.

(c) Bei der Teilung Deutschlands sollten die verschiedenen Landesregierungen unterstützt werden, eine Bundesregierung in jedem der neuen Teilgebiete zu bilden. Solche neuen Regierungen sollten die Form eines Staatenbundes besitzen, mit Betonung der Rechte der Länder und einem großen Maße an örtlicher Eigenständigkeit.

7. Verantwortlichkeit des Militärs für die lokale deutsche Wirtschaft.

Das einzige Ziel des Militärs bei der Kontrolle der deutschen Wirtschaft soll die Gewährleistung militärischer Operationen und militärischer Besetzung sein. Die Alliierte Militärregierung soll nicht die Verantwortung für solche Wirtschaftsprobleme wie Preiskontrollen, Rationierung, Arbeitslosigkeit, Produktion, Wiederaufbau, Verteilung, Konsum, Wohnraumverwaltung oder Transportwesen übernehmen oder irgendwelche Maßnahmen zur Unterstützung und Verstärkung des Geschäftsverkehrs durchführen. Die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der deutschen Wirtschaft und den Unterhalt der Bevölkerung liegt beim deutschen Volk, mit den Möglichkeiten, die unter den gegebenen Umständen zur Verfügung stehend.

8. Kontrolle über die Entwicklung der deutschen Wirtschaft.

Während eines Zeitraums von mindestens zwanzig Jahren nach der Kapitulation soll von den Vereinten Nationen eine angemessene Kontrolle aufrechterhalten werden, einschließlich der Kontrolle des Außenhandels und enger Bestimmungen zum Kapitalimport, um in den neu geschaffenen Ländern die Errichtung oder den Ausbau von Schlüsselindustrien zu verhindern, die grundlegend für das deutsche Militärpotential sind, und andere Schlüsselindustrien zu kontrollieren

9. Bestrafung von Kriegsverbrechen und Behandlung spezieller Gruppen.

Beiliegend (Anhang B) ist ein Programm über die Bestrafung von bestimmten Kriegsverbrechen und über die Behandlung von Nazi-Organisationen und anderer spezielle Gruppen zu finden.

10. Tragen von Abzeichen und Uniformen.

(a) Keiner Person in Deutschland (außer den Angehörigen der Vereinten Nationen und neutraler Staaten) soll es erlaubt sein, irgendwelche militärischen Rang- oder Waffengattungsabzeichen, Ordensbänder oder militärischen Medaillen zu tragen.

(b) Keiner dieser Personen soll es erlaubt sein, sechs Wochen nach Beendigung der Feindseligkeiten irgendwelche militärischen Uniformen oder irgendwelche Uniformen von irgendwelchen militärähnlichen Organisationen zu tragen.

11. Verbot von Paraden.

Militärparaden sollen nirgendwo in Deutschland erlaubt sein und alle Militärkapellen aufgelöst werden.

12. Flugzeuge.

Alle Flugzeuge (einschließlich Segelflugzeuge), egal ob militärischer oder kommerzieller Art, werden für eine spätere Verwendung konfisziert. Keinem Deutschen soll es erlaubt sein, solche Flugzeuge, einschließlich jener, die sich im ausländischen Besitz befinden, zu betreiben oder beim Betrieb mitzuwirken.

13. Verantwortung der Vereinigten Staaten.

(a) Die Durchführung des Deutschland-Programms nach der Kapitulation, wie es in diesem Memorandum niedergelegt ist, liegt in der gemeinsamen Verantwortung der

Vereinten Nationen. Die Durchführung der gemeinsamen Politik, auf die man sich geeinigt hat, soll daher schließlich der internationalen Organisation anvertraut werden, die aus den Diskussionen der Vereinten Nationen hervorgehen wird.

Eine Betrachtung der spezifischen Maßnahmen, die in Ausführung des gemeinsamen Programms durchgeführt werden sollen, läßt es wünschenswert erscheinen, die Aufgaben, die während der ersten Zeit der militärischen Besetzung zu erfüllen sind, von denjenigen zu trennen, die eine längere Zeit zur Durchführung benötigen. Während die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die UdSSR aus praktischen Gründen die Hauptrolle bei der Entmilitarisierung Deutschlands (Punkt 1) spielen werden (natürlich unterstützt von den Streitkräften anderer Vereinter Nationen), kann die detaillierte Umsetzung von anderen Teilen des Programms am besten von den kontinentalen Nachbarn Deutschlands durchgeführt werden.

(b) Nach Abschluß der vollständigen Entmilitarisierung Deutschlands würde die Aufgabenverteilung zur Durchführung des Deutschland-Programms wie folgt aussehen:

(i) Die Vereinigten Staaten hätten militärische und zivile Vertretungen in jede Art von internationaler Kommission oder Kommission, die möglicherweise zur Durchführung des gesamten Deutschland-Programms eingerichtet werden mögen; solche Vertreter sollten über einen angemessenen Stab an US-Mitarbeitern verfügen.

(ii) Die Hauptverantwortung für die Überwachung Deutschlands und für die Zivilverwaltung in Deutschland würde von den Streitkräften der kontinentalen Nachbarn Deutschlands übernommen werden. Insbesondere sollten diese russische, französische, polnische, tschechische, griechische, jugoslawische, norwegische, holländische und belgische Soldaten umfassen.

(c) Innerhalb dieses Programms könnten die Truppen der Vereinigten Staaten innerhalb relativ kurzer Zeit abgezogen werden. Der eigentliche Abzug der Truppen der Vereinigten Staaten sollte nicht vor der Zustimmung der UdSSR und des Vereinigten Königreichs zu den in diesem Memorandum niedergelegten Grundsätzen erfolgen.

14. *Ernennung eines amerikanischen Hohen Kommissars.*

Ein amerikanischer Hoher Kommissar für Deutschland sollte sobald als möglich ernannt werden, so daß er sich an der Entwicklung der amerikanischen Perspektive zu diesem Problem beteiligen kann.

[Anhang A: Karte]

ANHANG B

Bestrafung von bestimmten Kriegsverbrechen und die Behandlung spezieller Gruppen.

A. Bestrafung von bestimmten Kriegsverbrechern.

(1) Hauptkriegsverbrecher.

Eine Liste der Hauptkriegsverbrecher dieses Krieges, deren offensichtliche Schuld allgemein von den Vereinten Nationen erkannt wurde, soll so bald als möglich zusammengestellt und den zuständigen Militärbehörden übermittelt werden. Die Militärbehörden sollen folgendermaßen in bezug auf alle Personen, die auf einer solchen Liste stehen, instruiert werden:

(a) Sie sollen so bald als möglich festgenommen und so bald als möglich nach der Festnahme identifiziert werden; die Identifizierung soll durch einen Offizier im Rang eines Generals bestätigt werden.

(b) Wenn eine solche Identifizierung durchgeführt wurde, soll die identifizierte Person unverzüglich durch ein Erschießungskommando, bestehend aus Soldaten der Vereinten Nationen, hingerichtet werden.

(2) Bestimmte andere Kriegsverbrecher.

(a) Für die Aburteilung bestimmter Kriegsverbrechen, die während des Kriegs gegen die Zivilisation begangen wurden, sollen von der Alliierten Militärregierung Militärkommissionen eingesetzt werden. Sobald es möglich ist, sollen Vertreter der befreiten Länder Europas in solche Kommissionen mitaufgenommen werden. Diese Verbrechen sollen jene umfassen, die im folgenden Abschnitt behandelt werden sowie solche anderen Verbrechen, die von den genannten Militärkommissionen von Zeit zu Zeit zu verhandeln befohlen werden.

(b) Jede Person, die im Verdacht steht, verantwortlich zu sein (durch die Ausgabe von Befehlen oder auf andere Weise) oder beteiligt gewesen zu sein am Tod eines Menschen in den folgenden Situationen soll festgenommen und ihr sofort von der Militärkommission der Prozeß gemacht werden, es sei denn, eine der Vereinten Nationen hat zuvor darum ersucht, eine solche Person in ihr Gewahrsam zu übergeben für eine Verhandlung wegen ähnlicher innerhalb ihres Gebietes begangener Taten:

(i) Der Tod wurde durch eine Handlung, die die Regeln des Kriegs verletzte, verursacht.

(ii) Das Opfer wurde als Geisel in Vergeltung für die Taten anderer Personen getötet.

(iii) Das Opfer fand den Tod aufgrund seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, seines Glaubens oder seiner politischen Einstellung.

(c) Jede Person, die von der Militärkommission der in Paragraph (b) spezifizierten Verbrechen für schuldig befunden wurde, soll zum Tode verurteilt werden, es sei denn, die Militärkommissionen stellen, in Ausnahmefällen, fest, daß mildernde Umstände vorliegen; in solchen Fällen kann auf eine andere Strafe, einschließlich der Deportation in eine Arbeitskolonie außerhalb Deutschlands, erkannt werden. Im Falle einer Verurteilung soll das Urteil sofort vollstreckt werden.

B. Festnahme bestimmter Gruppen.

(1) Bis zur Feststellung des Ausmaßes der persönlichen Schuld sollten alle Mitglieder folgender Gruppen in Gewahrsam genommen werden.

(a) Die SS.

(b) Die Gestapo.

(c) Alle hohen Beamten und Funktionäre der Polizei, SA und anderer Sicherheitsorgane.

(d) Alle hohen Regierungsbeamten und Funktionäre der Nazi-Partei.

(e) Alle führenden Personen des öffentlichen Lebens, die sich stark mit dem Nazismus identifiziert haben.

C. Registrierung von Männern.

Sobald als möglich wird ein geeignetes Programm für die Re-Registrierung aller Männer, im Alter von 14 Jahren und älter, formuliert. Die Registrierung soll nach der von den Militärbehörden festgelegten Form sowie Art und Weise erfolge und soll, neben anderen Dingen, zeigen, ob oder ob nicht die registrierende Person Mitglied der Nazi-Partei oder der ihr angehörenden Organisationen, der Gestapo, SS, SA, oder NSKK ist.

D. Arbeits-Bataillone.

Jenseits der Frage nach der Feststellung der Schuld für bestimmte Verbrechen, bildet die bloße Mitgliedschaft in der SS, der Gestapo und ähnlichen Gruppen die Grundlage für die Einbeziehung in Zwangsarbeits-Bataillone, um außerhalb Deutschlands Wiederaufbauzwecken zu dienen.

E. Auflösung von Nazi-Organisationen.

Die Nazi-Partei und alle zugehörigen Organisation, wie die Arbeitsfront, Hitlerjugend, und Kraft durch Freude etc. sollten aufgelöst und ihr Eigentum und ihre

Aufzeichnungen beschlagnahmt werden. Jede mögliche Anstrengung sollte unternommen werden, um alle Bestrebungen, sie im Untergrund oder in getarnter Form wieder aufzubauen, zu verhindern.

F. Verbot der Ausübung bestimmter Privilegien.

Alle Mitglieder der folgenden Gruppen sollten aus öffentlichen Ämtern entfernt, vom Wahlrecht und von jeglichen öffentlichen Ämtern oder beruflichen Tätigkeiten als Journalist, Lehrer oder auf dem Gebiet der Rechtspflege oder in allen leitenden Positionen im Bankgewerbe, in der Produktion oder im Handel ausgeschlossen werden:

(1) Die Nazi-Partei.

(2) Nazi-Sympathisanten, die das Nazi-Programm mit ihren Worten oder Taten wesentlich unterstützten oder begünstigten.

(3) Die Junker.

(4) Militär- und Marineoffiziere.

G. Güter der Junker.

Alle Güter der Junker sollten aufgehoben und an die Bauern verteilt sowie das System des Erstgeburtsrechts und Fideikommisses abgeschafft werden.

H. Verbot der Auswanderung.

(1) Es soll eine Anordnung herausgegeben werden, die es jeder in Deutschland wohnenden Person verbietet, Deutschland zu verlassen oder es zu verlassen zu versuchen, außer mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung.

(2) Die Verletzung dieser Anordnung soll als Delikt von den Militär-Kommissionen der Alliierten Militär-Regierung verhandelbar sein und mit schweren Strafen, einschließlich der Todesstrafe, geahndet werden.

(3) Es sollen alle möglichen Schritte von den Militärbehörden unternommen werden, um alle solche Personen am Verlassen des Landes (ohne Erlaubnis) zu hindern.

[gez.] Henry Morgenthau

Hier nach: Franklin D. Roosevelt Presidential Library and Museum, Hyde Park, New York: President's Secretary's File (PSF), German Diplomatic Files, Box 31, i297: Germany, Jan.-Sept. 1944; <http://docs.fdrlibrary.marist.edu/psf/box31/folo297.html>; Übersetzung: Jörn Petrick.

Faksimile

Die 20 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Hier nach: Franklin D. Roosevelt Presidential Library and Museum, Hyde Park, New York: President's Secretary's File (PSF), German Diplomatic Files, Box 31, i297: Germany, Jan.-Sept. 1944; <http://docs.fdrlibrary.marist.edu/psf/box31/folo297.html>.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0104_mop.pdf

Datum: 24. März 2019 um 15:29:13 Uhr CET.

© BSB München
